

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Vereinsheim des Vereins
Pfälzischer Badminton Club 1995 Münchweiler/Rod. e.V. (künftig PBC)
vom 03. Februar 2025**

Der Vorstand des PBC hat am 03.02.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1 Allgemeines

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Anlagen, nachfolgend Vereinsheim genannt:

1. a) Gastraum
2. b) Außengelände
3. c) Küche
4. d) Toiletten

(2) Das Vereinsheim ist Eigentum des PBC.

2 Zweckbestimmung

(1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen benutzt werden.

3 Verwaltung, Pflege und Aufsicht

(1) Die Pflege und Unterhaltung des Vereinsheimes obliegt dem PBC.

(2) Das Hausrecht übt der PBC oder dessen Bevollmächtigte aus.

4 Beantragung

(1) Die Überlassung (Vermietung) des Vereinsheimes ist rechtzeitig beim PBC schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben zur Person des Antragsstellers sowie über die Art und Zeitdauer der Benutzung enthalten.

(2) Das Entgelt richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisblatt, das als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, und ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung besteht nicht. Werden mit der Benutzung des Vereinsheimes zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen notwendig, hat dies der jeweilige Mieter eigenverantwortlich zu verlassen.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden, dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen in dieser Ordnung, bei Notfällen oder außergewöhnlichen Anlässen, bei Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung des Vereinsheimes aus Gründen der Pflege, Wartung und Unterhaltung.

(5) Mieter, die wiederholt gegen die Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung und die Auflagen und Bedingungen in der Nutzungserlaubnis verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

5 Pflichten der Mieter / Benutzer

(1) Das Vereinsheim gilt vom PBC als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht beim PBC oder dessen Beauftragte unverzüglich meldet.

(2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Das Vereinsheim darf nur zur vereinbarten Zeit und zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung ist nur dann gestattet, wenn keine Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung besteht. Beschränkungen können hierzu jederzeit erlassen werden. Eine Überlassung an Dritte (Untervermietung) ist nicht gestattet.

(3) Saaldekorationen sind vom Mieter zu stellen. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekoration erfolgt durch den Mieter. Über Art und Zeit hat sich der Mieter mit dem PBC zu verständigen. Notausgänge sind stets freizuhalten. Die Zeit für das Anbringen von Dekorationen gilt als Saalbenutzung. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekoration haftet der Mieter. Kulissen dürfen auf dem Boden frei aufgestellt werden. Das Vernageln, Verschrauben oder Verdübeln in den Wänden oder am Boden ist untersagt.

(4) Schalteinrichtungen für z. B. Beleuchtung, Heizung und Mikrofonanlage dürfen nur von eigens dafür ausgewiesenen Personen betätigt werden. Entsprechendes gilt auch für die vorgehaltene Kücheneinrichtung (z. B. Spülmaschine, Kaffeemaschine).

(5) Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(6) Der Benutzer haftet für die Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Er ist gegenüber dem PBC für alle Schäden verantwortlich, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten.

(7) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung in den Veranstaltungsräumen und für die Beachtung aller Jugendschutzbestimmungen.

(8) Der Benutzer hat die Reinigung der Tische, der Theke, des Geschirrs (Gläser, Teller, Bestecke etc.) selbst zu bewirken. Einzelheiten sind mit dem Vertreter des PBC bei der Schlüsselübergabe abzusprechen.

Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie die Toilettenanlage sind nach Ende der Veranstaltung sauber zu hinterlassen, d.h. der Fußboden ist nass aufzuwischen. Dies gilt auch für die Küche, sofern sie vom Mieter genutzt worden ist. Geschieht dies nicht ordnungsgemäß, so ist der PBC berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

(9) Die Müllbeseitigung obliegt dem Benutzer. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Müllbeseitigung nicht nach, wird der PBC diese übernehmen und hierfür dem Benutzer eine Pauschale von **50,00 €** zuzüglich der angefallenen Entsorgungskosten in Rechnung stellen.

(10) Die Fenster sind bei allen Veranstaltungen - mit Rücksicht auf die Anlieger - ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

(11) Die maximale Personenanzahl von 75 darf im Gastraum aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden.

6 Haftung

(1) Der PBC überlässt dem Mieter die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden oder Diebstähle, übernimmt der PBC nicht.

(2) Der Mieter ist der Veranstalter und trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(3) Der Mieter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden.

(4) Der Mieter stellt dem PBC und dessen Beauftragte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.

(5) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den PBC und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den PBC oder dessen Beauftragte.

(6) Die Haftung des PBC als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Vereinsheimes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

7 Zutritt für Beauftragte des PBC

(1) Den Beauftragten des PBC ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in dem Vereinsheim jederzeit unentgeltlich zu gestatten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes erscheinen. Ihren Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

8 Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Der PBC und dessen Beauftragte steht ein Widerrufsrecht insbesondere zu, wenn

1. Die Benutzung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe nicht oder nicht zu dem vorhergesehenen Zeitpunkt möglich ist oder
2. Den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zuwider gehandelt wird oder
3. Besonders ergangene Anordnungen nicht beachtet werden oder
4. Wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Nutzungserlaubnis nicht erteilt worden wäre oder
5. Das Vereinsheim aus zwingenden Gründen anderweitig benötigt wird oder
6. Das Vereinsheim für einen nicht genehmigten Zweck genutzt wird oder
7. Nutzungsentgelt und/oder Kautions nicht bzw. nicht vollständig bezahlt worden ist oder
8. Andere, nicht vorhersehbare Gründe, eine Benutzung nicht zulassen.

Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis ist das Vereinsheim im überlassenen Zustand unverzüglich dem PBC zu übergeben.

Wegen der Zurücknahme einer Genehmigung kann der Mieter keine Schadenersatzansprüche an den PBC und dessen Beauftragte stellen.

Der Mieter kann den Antrag auf Benutzung aus wichtigen Gründen zurückziehen.

9 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für das Vereinsheim tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.

Münchweiler an der Rodalb, den 05.02.2025

Anlage Benutzungsentgelt Vereinsheim PBC, Vermietung

**Benutzungsentgelt für das Vereinsheim
Pfälzischer Badminton Club 1995 Münchweiler/Rod. e.V.**

Preisliste für Mieter der Fritz-Claus-Hütte

**Variante „Kurzzeitmiete“, nur tagsüber,
z. B. Leichenschmaus 125,00 Euro**

**Variante „Familienfeier“, bis zu 24 Std.
(grundsätzlich keine Geburtstage unter 30 Jahre) 300,00 Euro**

Optionen

Nutzung Küchengeräte (Kühlschrank, Spül- und Kaffeemaschine), Geschirr und Besteck, pro Person / pauschal 1,00 Euro

**In den o.g. Preisen sind die Kosten für den Strom sowie Wasser und Abwasser für einen üblichen Verbrauch enthalten.
Der übliche Verbrauch beläuft sich für**

- Wasser / Abwasser auf bis zu 0,5 m³
- Strom auf bis zu 20 kWh

Mehrverbräuche sind gesondert zu zahlen, und zwar für

- Wasser / Abwasser auf 20 Euro / m³
- Strom 0,50 Euro / kWh

**In den Heizmonaten (von Oktober bis einschließlich April)
wird eine Heizkostenpauschale fällig.**

Höhe bei Vermietung der Variante „Kurzzeitmiete“ 10 Euro
Höhe bei Vermietung der Variante „Familienfeier“ 25 Euro

Darüber hinaus ist eine Kautionszahlung für eventuelle Schäden zu zahlen.

**Diese wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet,
Höhe bei Vermietung der Variante „Kurzzeitmiete“ 125 Euro**
Höhe bei Vermietung der Variante „Familienfeier“ 250 Euro

Bewirtung / Bedienung durch Vereinsmitglieder ist nach Absprache und bei vorhandener Kapazität gegen zusätzliches Entgelt möglich.

****Für alle Benutzungen gilt:**

1. Grundlage und Vertragsbedingung für alle Benutzungen ist die jeweils gültige Benutzungs- und Entgeltordnung. der Abschluss eines Mietvertrages und die die Zahlung des Entgelts und der Kautions im Voraus.
2. Schäden und Verluste bei der Benutzung, durch die notwendige Reparaturen entstehen, trägt der Mieter (§ 6 Benutzungs- und Entgeltordnung).
3. In der oben aufgeführten Benutzungs- und Entgeltordnung ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten. Bei gesetzlicher Änderung wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet.
4. Für gewerbliche Benutzung wird ein Aufschlag von 10 % erhoben.
5. Mitglieder des Vereins Pfälzischer Badminton Club 1995 Münchweiler/Rod. e.V. erhalten einen Rabatt von 20 %.
6. Darüber hinaus können vom Vorstand Sondervereinbarungen für stundenweise Nutzungen oder andere besonderen Fälle beschlossen werden.

Diese Preise sind gültig für Buchungen ab dem 01.01.2025 bzw. für die Veranstaltungen ab dem 01.01.2025.